

Hausordnung für die Schulanlagen der Fachschule Viventa

(Beschluss der Schulkommission vom 29. März 2010)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Hausordnung stellt Verhaltensregeln für die Benützung der Schulanlagen der Fachschule Viventa (FSV) auf.

²Zur Schulanlage gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen. Für externe Objekte wie zugemietete Räume usw. gilt die Hausordnung sinngemäss, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

³Die Hausordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlage (Schülerinnen und Schüler, Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, Schul-, Verwaltungs-, Betreuungs- und Betriebspersonal, ausserschulische Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Aussenflächen).

Art. 2 Schulhausordnungen

Die Schulleitung erlässt in Ergänzung dieser allgemeinen Rahmenhausordnung eine spezifische Schulhausordnung für jede Schulanlage. Diese enthält mindestens Bestimmungen über die konkrete Benutzungsordnung der verschiedenen Räumlichkeiten sowie die Aufsicht und regelt darüber hinaus weitere betriebliche Fragen dieser Schulanlage.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹Die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und der jeweiligen anlagenspezifischen Schulhausordnung innerhalb der schulischen Betriebszeiten obliegt dem Hausvorstand (HV). Er kann für deren Durchsetzung Lehrpersonen und externe Dienste beiziehen.

²Den Anordnungen des HV und der von ihm beigezogenen Organe ist Folge zu leisten. Diese sind auch ausserhalb der schulischen Betriebszeiten weisungsbefugt.

Art. 4 Öffnung der Schulanlagen / Ausserschulische Benützung

¹Die Betriebszeit der Schulanlagen dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 07.00 Uhr morgens bis 18.30 Uhr abends. Die Betriebszeit verlängert sich für Kurse und weitere Abendangebote bis maximal 22.00 Uhr.

²In dieser Zeit steht die Schulanlage vorrangig der Schule für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird, kann der HV die Benützung von Aussenanlagen insbesondere für Schülerinnen und Schülern für Freizeitaktivitäten gestatten.

³Nach den Betriebszeiten stehen die dafür geeigneten Aussenanlagen den Kindern und Jugendlichen sowie der weiteren Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In den Schulferien und an den Wochenenden beginnt die zulässige ausserschulische Benützung ab 08.00 Uhr.

⁴Die Leitung Hausdienst und Technik kann aufgrund der Witterung sowie mit Zustimmung des HV auch aus anderen betrieblichen Gründen einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.

⁵Die ausserschulische Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, Firmen oder andere organisierte Gruppen bedarf einer Bewilligung, die sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Benützung von Schulgebäuden und -anlagen zu schulfremden

Zwecken und der dazugehörigen Gebührenordnung richtet. Die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Privatpersonen gemäss Abs. 3 ist nicht bewilligungspflichtig.

Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln

¹Die Benutzerinnen und Benutzer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sie haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden. Sachbeschädigungen sind der Leitung Hausdienst und Technik unverzüglich zu melden.

²Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen Abfälle und benützen auf der Schulanlage die dafür bestimmten Abfalleimer. Die Entsorgung erfolgt gemäss Entsorgungskonzept.

³Die Benutzerinnen und Benutzer sind für einen geregelten und geordneten Schulbetrieb mitverantwortlich. Sie achten namentlich darauf, dass sie den Unterricht anderer Benutzerinnen und Benutzer nicht stören.

⁴Mobiltelefone, MP3-Player und andere elektronische Geräte dürfen während des Unterrichts nicht benutzt werden.

⁵Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.

⁶Das Tragen von Waffen und Waffenattrappen in Schulanlagen ist verboten.

⁷Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Die Schulhausordnung kann vorsehen, dass auf speziell bezeichneten Plätzen ausserhalb des Schulhauses geraucht werden darf. Alkoholkonsum von Erwachsenen bei speziellen Kursen und an besonderen Anlässen ist gestattet.

⁸Das Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten. Ausgenommen davon ist das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen. Für den Bereich der Wohnung der Leitung Hausdienst und Technik kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 6 Befahren der Schulanlage

¹Die Schulanlagen dürfen - ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen - mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann der HV in begründeten Fällen bewilligen; die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben. Allfällige Einschränkungen für Fahrräder, Kickboards usw. sind in der Schulhausordnung zu regeln.

²Die Benützung von Personalparkplätzen richtet sich nach den Weisungen für die Benützung von Parkplätzen auf Schulanlagen der Fachschule Viventa.

Art. 7 Nahrungsmittel

¹Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren in Pausenkiosken und dergleichen ist mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Es sind dabei die Ernährungsrichtlinien der Fachschule Viventa zu beachten. Die Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen (Bistro, Mensa, Aufenthaltsräume und -bereiche) richtet sich nach den in der Schulhausordnung festgelegten Regeln.

²Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen ist in den Unterrichtsräumen (Klassenzimmer, Spezialräume, Turnhallen) einschliesslich der Garderoben untersagt. Ausgenommen davon sind Mehrfachnutzungen von Räumen im Rahmen der Betreuung. Zudem sind bei besonderen Anlässen wie Elternabenden, Geburtstagen etc. Ausnahmen möglich, wobei die Grobreinigung der verantwortlichen Lehrperson obliegt.

Art. 8 Werbung

Der Aushang und die Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind in den Schulanlagen grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen bedürfen diese Tätigkeiten sowie das gewerbsmässige Fotografieren, Filmen etc. in der Schulanlage einer Bewilligung des HV. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Sammeln von Unterschriften bei Wahllokalen an Wahlsonntagen.

Art. 9 Diebstähle und Fundgegenstände

¹Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Bei Garderobediebstählen kann die FSV in Härtefällen Beiträge leisten. Tatverdächtige müssen mit der Verzeigung bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

²Fundgegenstände sind der Leitung Hausdienst und Technik abzugeben. Diese nimmt auch Meldungen über Verluste entgegen. Über Gegenstände, die mehr als ein halbes Jahr nicht abgeholt werden, kann der HV verfügen. Die weitere Organisation der Aufbewahrung wird in der Schulhausordnung geregelt. Geschützte Schlüssel und wertvolle Gegenstände sollen in der Regel nach einer Woche dem städtischen Fundbüro abgegeben werden.

³Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 10 Aufenthalt im Schulhaus

In den Unterrichtsräumen dürfen sich Benutzerinnen und Benutzer in der Regel nur unter Aufsicht aufhalten. Bei Betreuungseinrichtungen sind die für diese geltenden Regeln einzuhalten. Die Regeln zum Aufenthalt der Benutzerinnen und Benutzer vor und nach dem Unterricht, während der Pause und in Betreuungseinrichtungen werden in der Schulhausordnung festgelegt.

Art. 11 Aufsicht durch Lehrpersonen

¹Die Lehrpersonen führen während der schulischen Betriebszeit die Aufsicht in der Schulanlage.

²Während des Unterrichts liegt die Aufsicht bei der Lehrperson, welche den Unterricht erteilt. Sie hat die direkte oder ausnahmsweise indirekte Aufsicht über die Benutzerinnen und Benutzer sicherzustellen und zudem eine persönliche Nachkontrolle für Schulräume und für weitere benutzte Räume und Bereiche der Schulanlage vorzunehmen.

³Die nähere Organisation der Beaufsichtigung ausserhalb des Unterrichts, insbesondere während der Pausen, sowie die Stellvertretung regelt die Schulleitung in der Schulhausordnung.

Art. 12 Einrichtung

¹Jeder Schulraum ist in der Regel multifunktional möbliert und eingerichtet. Der generelle Raumstandard ist durch die Schulleitung definiert.

²Bilder und Dekorationen sind so anzubringen, dass Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

Art. 13 Schlüssel

Mitarbeitende der FSV erhalten Haus- und Raumschlüssel gemäss den von der Schulleitung erlassenen Regeln.

Art. 14 Benützung der Schulräume

¹Die Lehrpersonen sind für die Ordnung in den Schulräumen, Turnhallen und Spezialräumen verantwortlich.

²Schulräume, Turnhallen und Spezialräume sind bei Abwesenheit der Klasse und/oder der Lehrperson grundsätzlich abzuschliessen.

³Der HV bestimmt verantwortliche Lehrpersonen für alle Schulräume und sorgt für eine Übergabe bei Rücktritten. Einzelheiten werden in der Schulhausordnung geregelt.

Art. 15 Bekanntmachung

Die Hausordnung sowie die Schulhausordnung der Schulanlage sind im Schulhaus allgemein bekannt zu geben.

Art. 16 Inkraftsetzung

¹Diese Hausordnung tritt auf Beginn Schuljahr 2010/2011 in Kraft. Die Schulleitung überprüft bis Ende Schuljahr 2009/2010 die bereits erlassenen Schulhausordnungen und passt diese soweit notwendig an die vorliegende Hausordnung an.